

S a t z u n g

über die Erhebung von Hafengebühren im Hafen Strande - Hafengebührensatzung -

In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 21.11.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08.12.2016, 02.12.2019, 26.03.2020, 21.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Hafengebührensatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für die Benutzung des Hafen Strande werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst das Hafenbecken, die Molen und Hafenanlagen. Es wird begrenzt

im Norden: durch die südliche Kante der Strandstraße und südliche Grenze des Geländes des Kieler Yacht Clubs,

im Osten: durch die östliche Kante der Ostmole,

im Süden: durch die südliche Kante der Steinmole und die geradlinige Verlängerung bis zur Seepromenade sowie durch eine Verbindungslinie vom Kopf der südlichen Steinmole zum westlichen Ende des Wellenbrechers und weiter zum Kopf der Ostmole,

im Westen: durch die östliche Kante der Seepromenade.

§ 2 Meldepflicht

- (1) Die Fahrzeugführer müssen ihre Fahrzeuge oder Geräte nach dem Einlaufen und rechtzeitig vor dem Auslaufen beim Hafenmeister an- bzw. abmelden und die für die Bemessung von Gebühren notwendigen Angaben machen.
- (2) Verstöße gegen die Bestimmungen über die Meldepflicht stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Absatz 2 KAG dar.

§ 3 Gebührenerhebung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 1. für Saison- und Jahresgebühren mit der Zuweisung des Liegeplatzes,
 2. im Übrigen mit dem Einlaufen in den Hafen.
- (2) Die Gebühren werden durch den Eigenbetrieb Hafen Strande, Verwaltung: Amtskasse Dänischenhagen, Sturenhagener Weg 14, 24229 Dänischenhagen, erhoben.

Sporthafengebühren für Gastlieger (§ 5 Abs. 2 Zif. 3) werden vom Hafenmeister oder von seinem Vertreter berechnet und kassiert.
- (3) Für die Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind deren Eigentümer und Benutzer als Gesamtschuldner gebührenpflichtig.
- (4) Die Gebührensätze dieser Satzung sind Nettosätze. Bei umsatzsteuerpflichtigen Leistungen ist die Umsatzsteuer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen hinzuzurechnen. Das gilt nicht für § 5 Abs. 2 Zif. 3. Dort sind Bruttobeträge ausgewiesen.
- (5) Gebühren nach § 5 Abs. 2 Zif. 3 sind sofort fällig. Für alle anderen Gebühren gelten für die Fälligkeit die Bestimmungen der Abgabenordnung.
- (6) Zahlungsmittel ist der Euro.

§ 4 Allgemeine Befreiungen

Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

1. Fahrzeuge der Deutschen Bundeswehr,
2. Fahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, des Landes oder der Gemeinde Strande eingesetzt werden,
3. Feuerlöschboote und Rettungsboote, wenn sie für ihre eigentliche Aufgabe benutzt werden,
4. Beiboote und Barkassen, die zu gebührenpflichtigen oder nach dieser Satzung befreiten Fahrzeugen und Geräten gehören,
5. Fahrzeuge der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,

6. Fahrzeuge, die den Hafen nur zur Zollabfertigung oder zum Betanken anlaufen und ihn unmittelbar danach wieder verlassen, soweit sie keine Sonderleistung in Anspruch nehmen,
7. Von der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung sind befreit:

Bis zu je 30 vereinseigene Fahrzeuge der in Strande ansässigen Vereine und ähnlicher Einrichtungen, die überwiegend der Ausbildung dienen, wenn die Befreiung bis zum 15. April eines jeden Kalenderjahres schriftlich beantragt wird. Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nur für Landliegeplätze auf Privatgelände.

§ 5 Gebühren

- (1) Fahrzeuge, die das Hafengebiet befahren oder im Hafen liegen, nehmen öffentliche Einrichtungen des Hafenbetriebes der Gemeinde Strande in Anspruch. Für diese Fahrzeuge ist eine Hafengebühr zu zahlen.
Die Gebühren bemessen sich nach der Grundfläche eines Fahrzeuges. Die Grundfläche als Bemessungsgrundlage wird durch Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite des Fahrzeuges in Quadratmetern berechnet. Die Länge wird auf volle Meter, die Breite auf halbe Meter aufgerundet. Das gilt nicht für § 5 Abs. 2 Zif. 3. Die Gebühren bemessen sich nach der größten Länge des Fahrzeuges und werden in Metern berechnet. Die Länge wird auf volle Meter aufgerundet.

- (2) Die Gebühren betragen:

1. Für Segel- und Motorsportfahrzeuge
Für die Saison
(15. März bis 15. November) für

a) einen Wasserliegeplatz	26,90 €/m ²
b) einen Landliegeplatz auf dem Hafengelände	11,10 €/m ²
c) einen Landliegeplatz auf Privatgelände	6,80 €/m ²

2. Für Segel- und Motorsportfahrzeuge
Außerhalb der Saison
(16. November bis 14. März) für

a) einen Wasserliegeplatz	13,40 €/m ²
---------------------------	------------------------

3. für Segel- und Motorsportfahrzeuge bei vorübergehender Benutzung täglich (Gastlieger)

	bis 6 m	6,00 €
über 6 m	bis 8 m	12,00 €
über 8 m	bis 10 m	18,00 €

über 10 m	bis 11 m	24,00 €
über 11 m	bis 12 m	30,00 €
über 12 m	bis 13 m	36,00 €
über 13 m	bis 14 m	42,00 €
über 14 m (maximale Länge: 27 m)		48,00 €

Ankunfts- und Abfahrtstag gelten bei der Gebührenberechnung als 1 Tag.

Dauert eine vorübergehende Benutzung länger als 60 Tage in der Saison, wird keine weitere Gebühr erhoben.

Gastlieger auf Landliegeplätzen im Hafengelände zahlen 50 v.H. der Gebühren nach § 5 Abs. 2 Nr. 3.

4. für Fischereifahrzeuge,

- a) bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 27,40 €/m²
- b) bei vorübergehender Benutzung täglich 0,45 €/m²
- c) bei Benutzung des Hafen Strande ausschließlich als Winterliegeplatz (16. Nov.-14. März) beträgt die Gebühr ein Drittel der Gebühr für das Kalenderjahr. Mehrmaliges Ein- und Auslaufen eines Fahrzeuges an einem Tag gilt als eine tägliche Benutzung.

5. für sonstige Fahrzeuge

- a) bei dauernder Benutzung für das Kalenderjahr 40,30 €/m²
- b) bei vorübergehender Benutzung täglich 0,45 €/m²
- c) bei Benutzung des Hafen Strande ausschließlich als Winterliegeplatz (16. Nov.-14. März) beträgt die Gebühr ein Drittel der Gebühr für das Kalenderjahr. Mehrmaliges Ein- und Auslaufen eines Fahrzeuges an einem Tag gilt als eine tägliche Benutzung.

(3) Saison- und Kalenderjahrgebühren gelten für das Fahrzeug, das in der Liegeplatzzuweisung genannt ist.

Bei Verkauf oder Ausfall eines Fahrzeuges durch Reparatur kann der Hafenmeister die Gebühr auf Antrag auf ein Ersatzschiff übertragen. Die Gebühr ist in diesem Fall nach dem größten eingesetzten Schiff zu berechnen. Nachzahlungen werden mit Inbetriebnahme des Ersatzfahrzeuges fällig.

(4) Für Fahrzeuge des Personenverkehrs in der fahrplanmäßigen Linienschiffahrt auf der Kieler Förde innerhalb der Linie Bülk-Wendtorf kann eine Hafengebührenpauschale gesondert vereinbart werden.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Amtsverwaltung Dänischenhagen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben

der Abgabepflichtigen ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Strande, den 09.12.2016
den 05.12.2019
den 27.03.2020
den 21.11.2022

Gemeinde Strande
Der Bürgermeister